



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.730/40-Pr.7/89

Mag. Schillinger/5035

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Wien I.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>53</u>	-GE/9 SP
DR Datum! <u>20. SEP. 1989</u>	
Verteilt <u>22. 9. 1989</u> <i>fdly</i>	

Betreff:
Abfallwirtschaftsgesetz
Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Vermeidung, Verwertung und Behandlung
von Abfällen;
Stellungnahme

H. Klausgruber

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner u.e.
an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
gerichteten Stellungnahme betr. den o.a. Gesetzesentwurf
zu übermitteln.

Wien, am 18. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.730/40-Pr.7/89

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystr. 2
1031 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Schillinger/5035

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Abfallwirtschaftsgesetz
Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Vermeidung, Verwertung und Be-
handlung von Abfällen;
Stellungnahme

D r i n g e n d !

Zu Zl. 08 3504/62-I/6/89 vom 26. Juni 1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich zu dem oben angegebenen Gesetzesentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines

Das ho. Ressort begrüßt eine zukunftsorientierte bundes-
weite einheitliche Regelung der Abfallwirtschaft.
Im Vorblatt zu den Erläuternden Bemerkungen wird auf
die im Gegenstand geltenden verschiedensten bundes- und
landesrechtlichen Vorschriften hingewiesen. Als Voraus-
setzung für eine Vereinheitlichung dieser Rechtsmaterie wäre
vorerst eine Bestandsaufnahme sämtlicher betroffener Rechts-
vorschriften (Bundes- und insbesondere auch die Landes-
vorschriften) und sodann eine konkrete Auseinandersetzung
im Lichte der nunmehrigen Kompetenzlage wünschenswert, um
allfällige Doppelgleisigkeiten und Widersprüchlichkeiten oder
auch Rechtslücken vermeiden zu können. Inwieweit eine derartige
Bestandsaufnahme erfolgt ist, kann ho. nicht beurteilt werden,

- 2 -

jedoch wäre diese in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen, um dem Betrachter die notwendige Gesamtübersicht über die zu regelnde Materie zu vermitteln.

Aus ho. Sicht ist keine sachlich zwingende Rechtfertigung einer derart umfangreichen und um Lückenlosigkeit so auffallend bemühten legislativen Initiative zu erkennen. Der Entwurf sollte besser auf durchaus erfolgreichen und praktikablen bestehenden Gesetzen wie etwa die Gewerbeordnung 1973, das Berggesetz 1975, das Altölgesetz 1986 oder das Schrottenkungsgesetz 1985, aufbauen und auf sie abgestimmt sein. An dieser Stelle sei vermerkt, daß das Sonderabfallgesetz in Richtung auf eine korrekte Vollziehung novelliert werden müßte.

Überdies enthält der Entwurf eine Reihe von ungelösten Problemen und ist vielfach in sich nicht stimmig.

Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens und auch die Stellungnahme des ho. Ressorts werden es daher erforderlich machen, den Entwurf einer neuerlichen Überarbeitung zu unterziehen, zumal auch vielen Bedenken des ho. Ressorts bezüglich des letzten Entwurfes auch in diesem Entwurf nicht Rechnung getragen wurde. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geht davon aus, daß diese Überarbeitung in gemeinsamer Arbeit zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und dem ho. Ressort erfolgen wird. Ohne solche intensive, dann jedoch offizielle interministerielle Verhandlungen - die schon bisher in einem durchaus konstruktiven Klima gegenseitiger Unterstützung abgelaufen sind - kann es allerdings zu einer Zustimmung des ho. Ressorts im Ministerrat zu einem allenfalls nur aufgrund des schriftlichen Begutachtungsverfahrens überarbeiteten Entwurf nicht kommen.

- 3 -

Bevor im weiteren auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eingegangen wird, muß vor allem eine Frage gesondert hervorgehoben werden, nämlich die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft. Dazu wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen in der Ressortstellungnahme zum Altlastensanierungsgesetz hingewiesen.

Der Gesetzgeber hat durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft eine Zuständigkeit des Bundes eingerichtet. Damit ist natürlich noch nichts über die Zuständigkeit zur Vollziehung dieser Materie innerhalb der Bundesregierung gesagt. Die Zuständigkeit zur Vollziehung von Bundesgesetzen ist grundsätzlich im Bundesministeriengesetz 1986 geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesministeriengesetzes idgF ergibt sich die Zuständigkeit der einzelnen Bundesminister entweder aus dem Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz oder gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b des Bundesministeriengesetzes aus den Vollzugsklauseln der einzelnen Bundesgesetze.

Gemäß Abschnitt J von Teil 2 der Anlage ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie u.a. zuständig für: Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes, wozu insbesondere auch gehören Allgemeine Umweltschutzpolitik, Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes, allgemeine Angelegenheiten des Immissionsschutzes und eine Reihe anderer konkreter, aber mit Abfall nichts zu tun habender Agenden.

Gemäß Abschnitt C von Teil 2 der Anlage ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten u.a. zuständig für: Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Angelegenheiten der Wirtschafts- und Strukturpolitik, Ordnung des Binnenmarktes. Eine generelle Zuständigkeit zur Regelung von Angelegenheiten der Abfallwirtschaft findet sich in diesen Katalogen naturgemäß nicht, da zum Zeitpunkt der Erlassung des Bundesministeriengesetzes 1986 idgF der Bund diese Zuständigkeit noch gar nicht hatte. Wenn der Gesetzgeber eine generelle

- 4 -

Zuweisung dieser Kompetenz an einen bestimmten Bundesminister im Sinn gehabt hätte, so hätte er anlässlich der Beschlußfassung über die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 das Bundesministeriengesetz entsprechend ändern müssen. Da er dies nicht getan hat, ist von der bisherigen Kompetenzlage auszugehen und die Aufteilung der Zuständigkeit des Bundes zur Regelung von Angelegenheiten der Abfallwirtschaft auf die jeweils zuständigen Bundesminister in den Vollzugsklauseln der entsprechenden Bundesgesetze vorzunehmen.

Wenn auch mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 eine umfassende Bundeskompetenz in bezug auf die Abfallwirtschaft geschaffen wurde, so ist davon nicht abzuleiten, daß das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für die Wahrnehmung dieser Bundeskompetenz im Sinne des Bundesministeriengesetzes 1986 idF der Novelle BGBl. Nr. 78/1987 in jedem Fall zuständig ist:

Wie sich bereits aus dem Titel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ergibt, handelt es sich bei diesem Gesetz um ein Wirtschaftsgesetz, und sind in dem Entwurf massive Eingriffe in das Wirtschaftsleben vorgesehen (zB die §§ 8 und 9), die bei Ausschöpfung des durch dieses Gesetz geschaffenen Rahmens bis zu einer Vernichtung ganzer Branchen des österreichischen Wirtschaftslebens führen können (siehe zB § 8 Abs. 2 Z 7; § 9 Abs. 1); derartige Eingriffe in die Wirtschaft können keineswegs in der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu besorgenden "Allgemeinen Umweltschutzpolitik" Deckung finden. Für gesetzliche Regelungen die Wirtschaft betreffend ist nach dem Bundesministeriengesetz 1986 das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig. So sind beispielsweise Abfälle, die "verwertet" werden ("Altstoffe" im Sinne des § 2 Abs. 5 des Entwurfes) keine Abfälle, sondern für die Wirtschaft wertvolle Rohstoffe ("Recycling" - Widerspruch zu § 2 Abs. 5). Die "Vermeidung" von Abfall ist zumeist ein schwerwiegender Eingriff in wirtschaftliche Produktionsvorgänge und liegt nicht in der Kompetenz des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

- 5 -

Auch eine umfassende Einvernehmenskompetenz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten könnte diese Kompetenzüberschreitung nicht sanieren. Sollte dieser Entwurf gesetzliche Geltung erlangen, wäre das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gezwungen, das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich eines Gesetzes herzustellen, das gänzlich andersartige Vorstellungen von der Regelung der vorliegenden Materie hat. Für Regelungen betreffend Abfallvermeidung sowie betreffend Altstoffe ist daher die führende Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzusehen.

Das ho. Ressort hält eine klare Trennung zwischen Abfällen und Wirtschaftsgütern, die einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden können, für unabdingbar.

Dazu sollte eine entsprechende Begriffsbildung im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erarbeitet werden. Weiters wäre eine Liste jener Güter zu erstellen und laufend zu aktualisieren, die unter den Begriff "Wirtschaftsgut" fallen.

Auf die Kompetenz des ho. Ressort zur Regelung der Materie Wirtschaftsgut (Altöl) wird nicht Rücksicht genommen.

Zunächst wird in dem Entwurf praktisch der gesamte Inhalt des Altölggesetzes 1986 und der Altölverordnung aufgehoben, um ihn dann wieder als eigene bundesgesetzliche Bestimmungen in Kraft zu setzen, wobei die Vollziehungskompetenz beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ressortiert!!

Diese Vorgangsweise bringt für die Praxis keine Verbesserung, im Gegenteil, sie schafft nur Rechtsunsicherheit. Es wäre daher das Wirtschaftsgut Altöl in den Katalog des § 4 Abs. 1 des Entwurfes aufzunehmen!

- 6 -

Wenn aber einem einheitlichen Gesetz schon der Vorrang gebührt, so kann deshalb nicht auch die Zuständigkeit des Wirtschaftsministers bei den durch ihn zu vollziehenden Maßnahmen auf den Umweltminister übergehen. Die Zuständigkeit des ho. Ressorts müßte daher jedenfalls in zwei Bereichen gewahrt bleiben:

1. im Zusammenhang mit Abfällen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder im Rahmen einer dem Bergrecht unterliegenden Tätigkeit anfallen;
2. im Zusammenhang mit wirtschaftslenkenden Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung.

Zu 1.

Nach ho. Auffassung muß das Verhältnis des Kompetenztatbestandes "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" zu dem neugeschaffenen Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft" hinsichtlich gefährlicher Abfälle so bestimmt werden, daß es nicht zu einer Aushöhlung der Zuständigkeit des Gewerbe-rechtsgesetzgebers kommt.

Im Hinblick darauf, daß das geplante Gesetz für Abfälle jeglicher Herkunft gelten soll, würden von diesem grundsätzlich auch beim Bergbau anfallende Abfälle erfaßt werden. Hievon ist im § 4 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes nur eine Ausnahme für Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeiten dem Berggesetz 1975 unterliegen, vorgesehen.

Derzeit sind beim Bergbau anfallende Sonderabfälle, ausgenommen Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975 unterliegt, vom Geltungsbereich des Sonderabfallgesetzes umfaßt (siehe § 1

- 7 -

Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 4 Z 6 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983). Beim Bergbau anfallende Altöle unterliegen dem Altölgesetz 1986, BGBl. Nr. 373 (siehe § 1 Abs. 1 Z 2 des Altölgesetzes 1986). Für radioaktive Abfälle, die vom vorliegenden Entwurf gleichfalls erfaßt werden sollen, gilt das Strahlenschutzgesetz. Sowohl das Altölgesetz 1986 als auch das Sonderabfallgesetz sollen durch das im Entwurf vorliegende Gesetz aufgehoben werden (siehe § 40 Abs. 1 Z 1 und 2 des Entwurfes). Anstelle dieser Gesetze sollen die einschlägigen Regelungen des geplanten Gesetzes treten. Aus ho. Sicht ist hierbei von entscheidender Bedeutung, daß vorgesehen ist, die in den vorgenannten Gesetzen dem ho. Bundesminister bzw. den Bergbehörden zugewiesenen Vollziehungsaufgaben weitgehend zum Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bzw. zu den Bezirksverwaltungsbehörden zu verlagern.

In diesem Zusammenhang ist vor allem der § 11 des Entwurfes zu nennen, worauf bei dieser Bestimmung noch näher eingegangen wird.

Das Bergrecht stellt ein in sich geschlossenes Rechtssystem dar, das seit jeher in besonderem Maß auch den Umweltschutz berücksichtigt. Gemäß § 197 des Berggesetzes 1975 unterliegt der Bergbau, soweit hiefür nicht die Gerichte zuständig sind, der Aufsicht der Bergbehörden. Bergbehörden sind die Berghauptmannschaften und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 193 Abs. 1 leg.cit.). Die Bergbehörden haben in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes die Einhaltung des Berggesetzes 1975, der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen, besonders soweit sie u.a. den Schutz des Lebens der Gesundheit von Personen und den Schutz von Sachen, den Umweltschutz, den Lagerstättenschutz, den Oberflächenschutz

- 8 -

und die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit betreffen (siehe § 198 Abs.1 des Berggesetzes 1975). Den Bergbehörden stehen auch allgemeine Anordnungsbefugnisse zu (siehe §§ 202 bis 204 des Berggesetzes 1975). Zur Herstellung (Errichtung) und zum Betrieb (zur Benützung) von jeglichen obertätigen Bergbauanlagen - unter einer Bergbauanlage ist gemäß § 145 des Berggesetzes 1975 jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist -, jeglichen Zwecken des Bergbaus dienenden Stollen, Schächten, Bohrungen ab 100 m Tiefe und Sonden sowie von untertägigen Bergbauanlagen, soweit letztere wegen ihrer Ausstattung mit Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise oder sonst geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmern zu gefährden, und bei wesentlichen Änderungen an derartigen Bergbauanlagen sind Bewilligungen der Berghauptmannschaft einzuholen. Die Bewilligungen sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet zu erteilen, wenn keine Gefährdung von Personen und dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigungen der Umwelt zu erwarten ist. Auf öffentliche Interessen, insbesondere u.a. auf den Schutz öffentlicher Gewässer, öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie auf wasserrechtlich geschützte Gebiete ist Bedacht zu nehmen (siehe § 146 Abs. 1 und 2 des Berggesetzes 1975).

Der § 205 des Berggesetzes 1975 enthält Verordnungsermächtigungen für die Erlassung von Vorschriften über die beim Bergbau durchzuführenden Schutzmaßnahmen. Soweit sich diese auf den Schutz der Umwelt beziehen, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

- 9 -

herzustellen (§ 205 Abs. 1 des Berggesetzes 1975, in der Fassung der Berggesetznovelle 1982, BGBl. nr. 520).

Im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien ist der Entwurf einer Berggesetznovelle 1989 in Ausarbeitung, die, auf die Verhältnisse beim Bergbau abgestimmt, eine Harmonisierung der anlagenbezogenen Bestimmungen des Berggesetzes 1975 mit jenen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes vorsieht und u.a. auch eine Verschärfung der umweltrelevanten Bestimmungen des Berggesetzes 1975 bringen wird. Das österreichische Bergrecht ist weitgehend EG-konform und weist Parallelen zum Bergrecht der Bundesrepublik Deutschland auf. Dort ist auf die Beseitigung bergbauspezifischer Abfälle das Bergrecht anzuwenden (siehe hierzu § 1 Abs. 3 Nr. 3 des in der BRD geltenden Abfallgesetzes, dBGBI. 1986 I, Seite 1410). Darüber hinaus obliegt den Bergämtern die Vollziehung der Rechtsvorschriften für die Abfallbeseitigung, wenn Abfälle in einem der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieb beseitigt werden. Damit soll nicht zuletzt gewährleistet werden, daß die Mineralgewinnung Vorrang gegenüber der Abfallentsorgung hat. Es sei in diesem Zusammenhang besonders erwähnt, daß die Gefahren, die mit bergbaulichen Tätigkeiten verbunden sind, äußerst groß sind und daher Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eine erhebliche Bedeutung zukommt. Diese Gegebenheiten haben dazu geführt, daß dem Bergrecht Institute immanent sind, die bei anderen Industriezweigen als dem Bergbau und in den für diese geltenden Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur vereinzelt in weniger ausgeprägter Form vorkommen. Die besonderen Gefahren, die mit Bergbaubetrieben in der Regel verbunden sind, haben den Gesetzgeber auch veranlaßt, eine besondere bergbehördliche Aufsicht vorzusehen und die Bergbehörden im Interesse der Realisierung der Aufsichtsziele zu ermächtigen, von sich aus bestimmte aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen, die sich auf das gesamte

- 10 -

Gebiet der Gefahrenabwehr erstrecken. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich erst jüngst mit diesen Fragen zu befassen und hat zum Ausdruck gebracht, daß er an der sachlichen Berechtigung der besonderen Ausgestaltung der Aufsicht nicht zweifle und Sonderregelungen für den Bergbau für gerechtfertigt ansieht (siehe hiezu das VfGH-Erk. B 298/86-10, B 1222/86-9).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß das Bergrecht weitgehende Regelungen für einen umweltgerechten und das Leben und die Gesundheit von Menschen schützenden Umgang mit Abfällen, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, vorsieht, wobei die Vollziehung dieser Vorschriften den Bergbehörden als hiefür besonders ausgebildeten und eingerichteten Fachbehörden obliegt. Das Österreichische Bergrecht ist weitgehend EG-konform, während der gegenständliche Gesetzentwurf für den Bergbau große Abweichungen gegenüber den im EG-Raum für den Bergbau geltenden Regelungen zur Folge haben würde. Es sollten vielmehr in Angleichung an diese Bestimmungen generell Abfälle, die bei Bergbautätigkeiten, die dem Berggesetz 1975 unterliegen, anfallen, vom Anwendungsbereich des vorgesehenen Abfallwirtschaftsgesetzes ausgenommen werden und, soweit fremde Abfälle in Bergbauen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, entsorgt werden, die Zuständigkeit der Bergbehörden normiert werden. Dadurch würde auch den besonderen Sicherheitsanforderungen im Bergbau Rechnung getragen werden.

Zu 2.

Im Hinblick auf die unumstrittene Kompetenz des ho. Ressorts zur Vollziehung von Wirtschaftlenkungsgesetzen (Versorgungssicherungsgesetz, Schrottlenkungsgesetz, Energielenkungsgesetz), muß darauf bestanden werden, daß auch bei den entsprechenden Maßnahmen des vorgelegten Entwurfes die Zuständigkeit des ho. Ressorts gewahrt bleibt.

- 11 -

Bezüglich des Altöls wird auf die vor Ziffer 1 stehende Bemerkung hingewiesen.

Zu einem gemeinsamen Bundesgesetz vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und wirtschaftliche Angelegenheiten, das die Verwertung von Abfällen regeln und auch das Altölgesetz 1986 überflüssig machen soll, kann es daher nur dann kommen, wenn für die Vollziehung des III. Abschnittes, Abfallvermeidung und Altstoffverwertung, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist.

Sehr unbefriedigend ist die nicht einheitliche Verwendung verschiedener Begriffe, die auch nicht alle klar definiert werden und deren Inhalt sich aus den Erläuterungen anders ergibt als aus dem Gesetzestext. Überdies wurde ein Begriffssystem gewählt, das nicht den für den Bereich "Abfallwirtschaft" geltenden ÖNORMEN der Serie S 2000 bis S 2006 entspricht. Dazu wird ausgeführt:

Die ÖNORM S 2001 "Abfallwirtschaft" ordnet diesem Begriff einerseits die Abfallvermeidung und Abfallverringering zu, andererseits als zweite Kategorie die Abfallbehandlung.

Während bei Abfallvermeidung und Abfallverringering weitere Untergruppen nicht vorgesehen sind, umfaßt die "Abfallbehandlung" folgende Kategorien:

Abfallbereitstellung,
Abfallsammlung,
Abfalltransport,
Abfallzwischenlagerung,
Abfallverwertung,
Abfallendbehandlung.

Der Gesetzesentwurf sieht demgegenüber neben der Abfallvermeidung (in den Erläuterungen wird auch auf Abfallverminderung eingegangen) nur die Hauptkategorien Abfallbehandlung, Auf-

- 12 -

bereitung, Verwertung und Entsorgung vor. Diese Kategorien sind, wie auf den Seiten 3 und 4 des besonderen Teiles der Erläuterungen - allerdings ohne die zum Verständnis dieses Begriffsplanes unbedingt notwendigen Verbindungspfeile - dargestellt, vernetzt. Demnach umfaßt die Abfallbehandlung sowohl die Verwertung als auch die Entsorgung, aber auch die Aufbereitung, die sowohl der Verwertung als auch der Entsorgung vorgelagert sein kann. Nach diesem Begriffsplan ist das Sammeln von Abfällen ebensowenig als Behandlung zu verstehen wie das Zwischenlagern.

Den oben angeführten Begriffen des Gesetzentwurfes könnte trotz ihres Abweichens von den genormten Begriffen insoweit zugestimmt werden, als von der Gebrauchssprache her der Begriff "Entsorgung" möglicherweise gängiger ist als der Begriff "Abfallbehandlung" der ÖNORM S 2001.

Hier sei nur darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die übrigen im Abschnitt V enthaltenen Bestimmungen berechnigte Zweifel geltend gemacht werden müssen, ob den Verfassern des Entwurfes die Bedeutung und vor allem Folgen dieser Regelungen für die österreichische Wirtschaft bewußt waren. Ähnliches kann, wie unten auszuführen sein wird, für den Begriff "Abfall" und die daraus ableitbaren Verpflichtungen der Rechtsunterworfenen geltend gemacht werden.

Anhand der Problematik des Begriffes "Abfallbehandlungsanlagen" zeigt sich ein großer Nachteil dieses Gesetzesentwurfes, der darin besteht, daß wesentliche Bestimmungen im Gesetzestext nur in Verbindung mit den zugehörigen Erläuterungen hinsichtlich ihres Geltungsumfanges abgrenzbar sind. Dies führt jedoch zu Rechtsunsicherheit und wäre ausnahmslos zu vermeiden.

Bemängelt werden muß das großzügige Abweichen von auch unter Mitarbeit von Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt,

- 13 -

Jugend und Familie erarbeiteten bewährten Normbegriffen und die dadurch entstandenen Unstimmigkeiten von Gesetzestext und Erläuterungen.

Der vorgesehene Gesetzestitel gibt ebenfalls Anlaß, die zuvor dargestellte Unstimmigkeit im Verwenden der einzelnen Begriffe aufzuzeigen:

In Übereinstimmung mit den diesem Entwurf zugrundegelegten "Leitlinien der Abfallwirtschaft" umfaßt der Begriff Abfallwirtschaft die Gesamtheit aller Maßnahmen, die den Abfall betreffen, sowie ihr zielbewußtes Ordnen unter Berücksichtigung ihrer Einflüsse auf die Umwelt und ihrer Wirtschaftlichkeit (Zitat aus ÖNORM S 2001).

Bei allen Diskussionen der zur Erstellung des vorliegenden Gesetzesentwurfes eingerichteten Arbeitsgruppe über die nicht normgerechte Verwendung einzelner Begriffe der Abfallwirtschaft wurde von den Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie immer auf den auf Seite 4 der besonderen Erläuterungen dargestellten Begriffsplan hingewiesen. Auch die Formulierung des Gesetzeszieles, insbesondere aber die Begriffsbestimmungen des § 2 des Entwurfes untermauern das Begriffsverständnis dahingehend, daß die Verwertung von Abfällen jedenfalls eine Subkategorie der Abfallbehandlung ist. Bei der Konzeption des Entwurfes dürfte in allen Fällen, wo die Verwertung als eigene Kategorie angeführt ist, der Begriff "Behandlung" fälschlich anstelle des Begriffes "Entsorgung" verwendet werden.

Die Geltendmachung einer entsprechenden Anpassung in sämtlichen dieser Gesetzesstellen, also auch im Titel, muß darauf Bedacht nehmen, daß die Erläuterungen im allgemeinen Teil auf Seite 3, oberster Absatz, ausführen, "daß der Begriff der Abfallwirtschaft in einem umfassenden Sinn als die Gesamtheit aller Maßnahmen, die den Abfall betreffen sowie ihr zielbewußtes Ordnen unter Berücksichtigung ihrer Einflüsse auf die Umwelt und ihrer Wirtschaftlichkeit zu verstehen ist."

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte unbedingt eine Vereinheitlichung des Begriffsschemas angestrebt werden, welches sich weitestgehend an den bestehenden ÖNORMEN orientiert.

- 14 -

Die zahllosen im Gesetzesentwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen, die zum Teil verpflichtenden Charakter haben, erscheinen den oben begrüßten Versuch einer einheitlichen Regelung des gesamten Abfallbereiches wieder in Frage zu stellen.

Zudem wird die notwendige gesetzliche Determination gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG bezweifelt, was beispielhaft noch zu einzelnen Bestimmungen ausgeführt wird.

Schließlich sollte bedacht werden, daß der vorliegende Entwurf mit einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der kaum zu bewältigen sein wird. Ebenso ist bei seiner Vollziehung mit erheblichen Kostensteigerungen zu rechnen. Bei den Kostenerläuterungen (Vorblatt und Erläuternde Bemerkungen) wurde in Ergänzung zum seinerzeitigen Entwurf eine Passage über den zusätzlichen Personalaufwand im Umweltbundesamt aufgenommen. Das das Umweltbundesamt nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ist, wird angenommen, daß die hierfür vorgesehenen Dienstposten im Personalbedarf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie mit 15 A, 5 B und 5 D inkludiert sind und nur explizit dem Umweltbundesamt zugeordnet werden. Ein anderes Verständnis seitens der Verfasser kann aber nicht ausgeschlossen werden. Bezüglich des durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu erwartenden erhöhten Personalaufwandes bleibt die ho. Auffassung zum seinerzeitigen Entwurf aufrecht.

Wie der Vorgängerentwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes enthält auch der gegenständliche Gesetzesentwurf eine Reihe von nicht ausreichend definierten Begriffen und Formulierungen und ist vom Gesetzestext her allein an mehreren Stellen nicht klar genug interpretierbar. Die durch den Entwurf bewirkte Überschneidung mit dem Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts erfordert daher einerseits eine Anpassung an bestehende Bestimmungen und Definitionen in anderen

- 15 -

Gesetzen und andererseits bei der Einführung neuer Begriffe eine möglichst klare Definition derselben. Insbesondere erscheint eine Definition der Begriffe "lagern", "verwerten" und "behandeln" dringend erforderlich. Näheres ist den Ausführungen zu einzelnen Entwurfsbestimmungen zu entnehmen. Weiters muß betont werden, daß die Einhaltung der anlagenbezogenen Vorschriften nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf einen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde, der auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden und Ämter der Landesregierungen mit dem vorhandenen Personal keinesfalls bewältigt werden könnte. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird nur insoferne darauf eingegangen, als "der Aufwand der Länder nicht abgeschätzt werden kann". Aus diesem Grund wird daher vor allem eine Neuformulierung des § 11 Abs. 1 des Entwurfes gefordert. Ähnliches gilt für die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 26 Abs. 3.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Zu den nunmehr gegenüber dem Vorentwurf umfangreicher formulierten Zielen der Abfallwirtschaft ist auszuführen, daß die in diesem Paragraphen angeführten Ziele allgemein als "zu hoch gesteckt" anzusehen sind; es gibt kaum Stoffe, die, insbesondere unter entsprechenden Einwirkungen, vollkommen chemisch, physikalisch und biologisch stabil sind. Es wird daher vorgeschlagen, die Ziffer 3 des Abs. 1 des § 1 dahingehend umzuformulieren, daß es heißt:
"Feste Rückstände sind in möglichst inerter Form zu lagern".
Zu den in Abs. 2 in den Ziffern 1 bis 6 genannten Anforderungen fällt auf, daß sie nur ungefähr den öffentlichen Interessen

- 16 -

des § 2 Abs. 7 Altlastensanierungsgesetz BGBl. Nr. 299/1989, entsprechen, die wiederum ihrerseits fast wortidentisch mit den Bestimmungen im § 5 Abs. 1 Sonderabfallgesetz BGBl. Nr. 186/1983 idgF. sind. Für den gesamten Umweltbereich wäre aber eine identische Diktion der öffentlichen Interessen wünschenswert. Auch ist der "Interessenkatalog" des Abs. 2 zu weit gefaßt und umfassen einzelne Begriffe andere wiederum als Unterbegriffe, sodaß allgemein gesagt werden kann, daß mit der Ziffer 1 des Interessenkataloges im wesentlichen das Auslangen gefunden werden kann; anderenfalls ist ein Verweis auf § 74 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 GewO 1973 denkbar. Die Begriffe "nicht in schädlicher Weise" und "in unvermeidlichem Ausmaß" sind zu unpräzise, insbesondere ist festzuhalten, daß grundsätzlich jeder Akt durch seine Nichtsetzung vermeidbar ist und daher der Begriff "unvermeidbar" eines materiellen Inhalts entbehrt. Der angeführte Katalog von öffentlichen Interessen, die bei der Abfallentsorgung zu berücksichtigen sind, ist bei verwaltungsbehördlichen Beurteilungen und Entscheidungen nach diesen Gesetzen nur sehr schwierig in der Praxis umsetzbar. So ist etwa die Lagerung brennbarer oder explosiver Stoffe immer mit der Gefahr des Auftretens eines Brandes oder einer Explosion verbunden und das Verbot des Auftretens solcher Gefahren würde zwangsläufig das Verbot der Lagerung solcher Stoffe nach sich ziehen. Auch der Forderung nach Ziffer 3 ("Geräusche und Lärm in unvermeidlichem Ausmaß") ist viel zu umfassend und würde in letzter Konsequenz zu einem Verbot des Verwendens jedweder maschineller Hilfsmittel führen. Anlässlich der Stellungnahmen zum letzten Gesetzesentwurf wurde bereits eine Angleichung an die entsprechenden Definitionen der Gewerbeordnung 1973 vorgeschlagen. Es könnte mit der

- 17 -

Ziffer 1 des Interessenkataloges das Auslangen gefunden werden, da die übrigen Ziffern unter die Ziffer 1 subsumiert werden können. Ein Tangieren der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (im engen polizeistaatlichem Sinn) durch die Belange der Abfallwirtschaft erscheint kaum denkbar und ist daher diese Ziffer jedenfalls als überflüssig zu streichen.

Zu § 2:

Im Sinne der Forderung nach einer einheitlichen Diktion wären auch die Begriffe "Abfall" und "gefährliche Abfälle" wortidentisch ~~mit~~ dem Altlastensanierungsgesetz zu gestalten. Bei parallel erarbeiteten Gesetzen ist diese Unsystematik unverständlich. Unklar ist auch, weshalb der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die gefährlichen Abfälle nach dem Altlastensanierungsgesetz mit Verordnung festzusetzen hat (taxativ) und nach dem Abfallwirtschaftsgesetz mit Verordnung gemäß § 2 Abs. 9 jedenfalls festsetzen kann. Die Erläuterungen, daß es sich bei diesen Begriff um einen verfassungsrechtlichen handelt, müßten auch beim Altlastensanierungsgesetz gelten. Bei dieser unglücklichen Gesetzeslage könnten zwei nebeneinander bestehende Verordnungen gefährliche Abfälle unterschiedlich festlegen. Die Absätze 1 und 2 des § 2 stellen gegenüber früheren Formulierungen einen gewissen Fortschritt dar, welchen Inhalt der abs. 3 des § 2 haben soll, bleibt allerdings völlig unklar; möglicherweise stellt er eine Umkehrung des § 2 Abs. 1 dar? Diese Bestimmung erscheint auch insofern problematisch, als sich die rechtliche Qualität einer Sache im Zuge eines Produktionsprozesses mehrmals ändern kann. Weiters sollte sichergestellt werden, daß Bauschutt und Abraummateriale nicht von der Abfalldefinition erfaßt sind. Für diese Materialien ist eine Regelung im Abfallwirtschaftsgesetz im Hinblick auf ausreichende Bestimmungen in der GewO oder in bergrechtlichen Vorschriften nach ho. Auffassung nicht erforderlich. Es wäre sicherzustellen, daß

- 18 -

die nunmehr gewählte Begriffsbestimmung insbesondere aufgrund des § 2 Abs. 2, Bauschutt üblicher Art nicht mehr unter Abfälle subsumiert und somit den Intentionen der Bauwirtschaft genüge getan würde.

§ 2 Abs. 5 läßt einige Fragen offen:

Was ist unter stofflicher Verwertung zu verstehen? Ist

darunter auch eine geordnete Behandlung zu verstehen?

Wenn ja, inwiefern besteht noch eine Abgrenzung zwischen Altstoffen und Abfällen? Es wird daher angeregt, die Passage "oder stoffliche Verwertung" zu streichen, um eine klare Trennung zwischen Altstoffen, die der Wiederverwendung oder der Energiegewinnung dienen können, und Stoffen, die geordnet behandelt werden sollen (Verbrennung, Deponierung) zu erreichen.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist ausgeführt, daß die Möglichkeit einer thermischen Verwertung allein Abfall noch nicht zum Altstoff macht. Aus diesem Wortlaut der entsprechenden Entwurfsbestimmung geht dies jedoch nicht hervor.

Zu § 2 Abs. 6 bis 8:

Die Unterscheidung in "gefährliche Abfälle", "Problemstoffe" und "Sonderabfälle" erscheint nicht geglückt, insbesondere bestehen Bedenken gegen die Notwendigkeit des Begriffes der Problemstoffe. Zur Abgrenzung des Begriffes "gefährlicher Art" wird in Abs. 6 auf § 2 Abs. 5 des Chemikaliengesetzes verwiesen. Das Kriterium "leicht entzündlich" trifft z.B. auch auf Papierabfälle zu, das Kriterium "mindergiftig" z.B. auch auf gebrauchte Speiseöle oder den Inhalt von Abwassersammelbehältern. Übersteigt die jeweilige Menge das Aufkommen eines Privathaushaltes, so würde es sich nach den genannten Gesetzesbestimmungen um gefährlichen Abfall handeln. Vor allem für den Sammler derartiger Abfälle würden sich nach dem gegenständlichen Gesetzesentwurf eine Reihe von Konsequenzen ergeben (Konzessionspflicht; genehmigungspflichtige Behandlungsanlage), die im Hinblick auf die geringe Gefährlichkeit dieser Abfälle nicht gerechtfertigt wären. Die einzelnen Abfall-

arten müßten somit präziser definiert werden.

Im übrigen darf bemerkt werden, daß der Begriff "Sonderabfall" bereits in anderen gesetzlichen Vorschriften und Normen - abweichend von der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Definition - festgelegt ist. Um eine mögliche begriffliche Verwirrung zu vermeiden, wird vorgeschlagen, keine neue Definition des Soderabfalls einzuführen.

Zu § 2 Abs.10:

Die Analogie zu § 3 Abs. 3 des Sonderabfallgesetzes in der Fassung des Art. I Ziffer 1 der Novelle BGBl.Nr. 256/1989 sollte Abs. 10 etwa wie folgt lauten:

"Transporteur ist, wer die im § 22 Abs. 1 genannten Abfälle im direkten Auftrag des Abfallbesitzers nur befördert und hiezu nach den einschlägigen gewerbe-, eisenbahn- und schiff-fahrtsrechtlichen Bestimmungen befugt ist. Der Transporteur gilt nicht als Abfallsammler."

Den Schwierigkeiten mit Begriffsdefinitionen (siehe den letzten Entwurf) kann nicht so begegnet werden, daß Begriffe, die ständig im Gesetz verwendet werden, überhaupt nicht mehr definiert werden (Entsorgung, Vermeidung, Verwertung, Erzeugung, Behandlung!)

Zu § 4:

Die Überschrift sollte besser lauten:
"Ausnahmen des Geltungsbereiches".

Zu § 4 Abs. 1:

§ 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Entwurfes sollte lauten:
"3. Bergbautätigkeiten die dem Berggesetz 1975 unterliegen"
(siehe hiezu auch die Ausführungen unter A. Allgemeines).

- 20 -

Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 5 und 6:

Es muß jedenfalls darauf bestanden werden, daß folgende Gegenstände vom Geltungsbereich ausgenommen sind:

- Abfälle (alt oder neu) aus Eisen oder Stahl, unlegiert oder legiert;
- Gußbruch;
- nicht oder nicht mehr verwendungsfähige Gegenstände aus Eisen oder Stahl;
- noch verwendungsfähige Gegenstände aus Eisen oder Stahl, die für hüttentechnische Verwendung bestimmt sind oder bei denen eine solche Verwendung aus dem Verkehrswert des Materials abgeleitet werden kann;
- Abfälle oder Schrotte der Nichteisenmetalle.

Diesem Begehren wurde nur teilweise Rechnung getragen. Die genannten Gegenstände unterliegen dem Anwendungsbereich des Schrottlenkungsgesetzes sowie des Außenhandelsgesetzes. Nichteisenmetall-Abfälle und Schrotte verdienen aufgrund ihres Verkehrswertes in noch höherem Maße die Herausnahme aus dem Abfallbegriff; alle genannten Gegenstände sind seit eh und je, sei es direkt oder indirekt, über den Schrotthandel im Produktionskreislauf ("Anfall bei der industriellen oder gewerblichen Be- und Verarbeitung oder Aufbringung durch die Sammeltätigkeit der Schrotthändler - Rohstoffe für die Sekundärmetallerzeugung - Sekundärmetallverarbeitung) integriert. Weiters sollten aus dem Anwendungsbereich Neuglasabfälle der industriellen und gewerblichen Fertigung ausgenommen sein.

Zu § 5:

Es muß sichergestellt sein, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über ein allfälliges Rechtsmittel nach Anhörung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie entscheidet.

- 21 -

Zu § 6:

Der § 6 läßt offen, welche Wirkungen von einem Bundes- bzw. Landesabfallwirtschaftsplan ausgehen bzw. inwieferne ein solcher für wen verbindlich ist. Es sollte eine Mitkompetenz des ho. Ressorts festgelegt werden. Unklar ist auch, innerhalb welcher Frist dieses Konzept zu veröffentlichen ist und in welchem Publikationsorgan. Gemäß Abs. 2 Ziffer 2 hat das Konzept "aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben" zu umfassen. In der Folge werden unter lit. a, b und c die Ziele dieser Vorgaben festgelegt. Völlig unklar bleibt, welcher Art diese konkreten Vorgaben sein sollen. Eine Konkretisierung wäre erforderlich.

Zu § 6 Abs. 3:

Zu Schwierigkeiten bei der Vollziehung des § 6 Abs. 3 kann es kommen, weil unklar ist, ob hier der Landeshauptmann in der Hoheitsverwaltung oder in der Privatwirtschaftsverwaltung tätig ist. Aus der Formulierung ist zu entnehmen, das er hier im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig werden soll. Es erhebt sich die Frage, inwieweit dieser Vorgang kompetenzrechtlich abgesichert ist, insbesondere kann ein möglicher Eingriff in Länderkompetenzen nicht ausgeschlossen werden. Auch hier wäre das Publikationsorgan im Gesetz zu nennen. Wie beim bundesweiten Abfallwirtschaftskonzept sind auch bei den landesweiten Abfallwirtschaftskonzepten, deren Wirkungen und Rechtsfolgen dem Entwurf nichts zu entnehmen.

Ein Vergleich zwischen dem ursprünglichen Abfallwirtschaftsgesetz und dem gegenständlichen Entwurf ergibt, daß der vorgesehene "Abfallwirtschaftsbeirat" nun nicht eingerichtet wird. Ein solches Beratungsorgan einzurichten, wurde jedoch vom ho. Ressort sehr begrüßt. Es schien jedoch nicht ausreichend, da das ho. Ressort unter anderem in Angelegenheiten des Gewerbes, der Industrie, des Bundeshochbaus, des Bundes-

- 22 -

straßenbaus und der Energie zuständig ist, nur die Entsendung eines Vertreters des ho. Ressorts in diesen Beirat vorzusehen. Es wurde vorgeschlagen, zwei Vertreter für den Ressortbereich vorzusehen, da bei diesen umfangreichen Sachgebieten mit hohen Abfallmengen gerechnet werden muß, welche höchst unterschiedlicher Art sind. Da beim Betrieb der Wärmekraftwerke große Mengen von Abfällen anfallen, wurde auch eine Vertretung der EVU über den Verband der E-Werke im Abfallwirtschaftsbeirat als wünschenswert angesehen.

Zum III. Abschnitt:

Wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt, sollte zur Vollziehung dieses Abschnittes die führende Zuständigkeit des ho. Ressorts vorgesehen werden.

Zu § 7:

Das öffentliche Beschaffungswesen hat sich vor allem an den Zielen der Haushaltsführung (insbesondere an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) zu orientieren. Als Parameter wird nunmehr die Umweltrelevanz statuiert, jedoch kann diese nicht als ausschlaggebender Faktor, sondern nur als mitzuberücksichtigender angesehen werden. Die Formulierung "nach Möglichkeit" im § 7 Abs. 1 ist ohne Aussagekraft und ohne Durchsetzungsfähigkeit. Vorgeschlagen wird eine Formulierung, wonach der Bund im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens neben den Zielen der Haushaltsführung nach dem Bundeshaushaltsgesetz Erfordernisse einer möglichst geringen Umweltbelastung zu berücksichtigen hat.

Zu § 8 Abs. 1:

Das im § 8 Abs. 1 dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und

- 23 -

Familie eingeräumte Ermessen, im Sinne einer Verfügung von Verkehrsbeschränkungen tätig zu werden, erscheint in verfassungswidriger Weise zu wenig determiniert und entbehrt die vorgeschlagene Regelung eines konkreten Maßstabes, der erforderlichenfalls überprüft werden könnte, um einen in jedem Fall schwerwiegenden Eingriff in das Wirtschaftsleben zu setzen, mag auch nunmehr eine Anhörung des im § 6 Abs. 1 konstruierten sozialpartnerschaftlichen Gremiums erforderlich sein. Dies wird jedenfalls als unzureichend empfunden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist allein zuständig, da es sich um Eingriffe in die Wirtschaft handelt, die gesetzt werden sollen. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen bei der Abgabe von Sachen an Letztverbraucher stellen Maßnahmen der Wirtschaftslenkung dar und finden in dem ~~dem~~ Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Bundesministeriengesetz zugewiesenen Tatbestand der "Allgemeinen Umweltschutzpolitik" keine Deckung. Ein bloßes Anhörungsrecht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erscheint daher keinesfalls ausreichend. (Vgl. z.B. die Einvernehmensregelung des § 10 des Sonderabfallgesetzes). Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist im übrigen keine Einrichtung, sondern ein oberstes staatliches Organ (siehe Art. 19 Abs. 1 B-VG).

§ 8 Abs. 1 sollte besser lauten:

"Reichen marktgerechte Maßnahmen

Zu § 8 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen, wonach die Verpflichtung ausgesprochen werden kann, in der Werbung für bestimmte Produkte auf Abfallvermeidungsmaßnahmen etc. hinzuweisen (ähnlich dem Hinweis in der Medikamentenwerbung "auf unerwünschte Nebenwirkungen wird hingewiesen durch

- 24 -

Gebrauchsanleitung, Arzt oder Apotheker"). Weiters sollte in der Verordnungsermächtigung vorgekehrt werden, daß bei Erlassung von Verordnungen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß dem Unternehmen keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegt werden. Die Vorschriften über Abfallvermeidung sind geeignet, erhebliche Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handelsverkehr nach sich zu ziehen.

Insbesondere die Verordnungsermächtigungen des § 8 Abs. 2 werden, wenn sie ausgeschöpft werden, nichttarifarisches Handelshemmnisse schaffen. Das ho. Ressort verkennt jedoch nicht, daß das Abfallproblem derartige handelsbeschränkende Maßnahmen erforderlich machen könnte. Es übersieht auch nicht, daß die in den Erläuterungen zum letzten Entwurf zitierte Entscheidung des europäischen Gerichtshofes in der Streitsache der EG-Kommission mit Dänemark betreffend das dänische Pfandflaschensystem einen gewissen Hinweis darauf zu bieten scheint, daß Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einen berechtigten Grund zur Beschränkung des freien Warenverkehrs darstellen könnten. Die Bestimmungen des § 8 können daher akzeptiert werden, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß entsprechende Maßnahmen sachlich begründet sein müssen, wie das auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt.

Zu § 8 Abs. 4:

Hiezu ist zu bemerken, daß erst aus dieser Bestimmung hervorgeht, daß Maßnahmen gemäß Abs. 2 durch Verordnung zu setzen sind. Im übrigen erscheint diese Bestimmung, ebenso der letzte Satz des § 10 Abs. 2 und der letzte Satz des § 19 Abs. 3 kaum überprüfbar und ist daher in der vorliegenden Form als unvollziehbar abzulehnen. Gemäß Abs. 4 dürfen "Abfälle, für die Verkehrsbeschränkungen gemäß Abs. 2 in Geltung stehen, nicht in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr eingebracht werden". Sohin trifft den Bürger die Pflicht zur Trennung des Hausmülls und der Zuführung zu einer besonderen Verwertung oder Entsorgung. Nur bei

- 25 -

einer tatsächlich vorhandenen entsprechenden Infrastruktur (getrennte Müllcontainer, ausreichende Sammelstellen) werden die Bürger den Hausmüll tatsächlich trennen. Ob die Bürger tatsächlich diese Trennung vornehmen, kann jedoch in der Praxis nicht überprüft werden.

Zu § 9:

Die generelle Anordnung zur Umstellung von Produktionsweisen oder Vertriebsformen gemäß Abs. 1 wird ausschließlich von der Umweltrelevanz abhängig gemacht, ohne andere notwendige Parameter, wie Wirtschaftlichkeit, technische Durchführbarkeit, Wettbewerbsstellung etc. zu berücksichtigen. Insbesondere sollte eine Umstellung nur bei Kenntnis der besonderen betrieblichen Situation im Einzelfall mit Bescheid angeordnet werden. Eine Verordnung gemäß Abs. 2, die zwar nur erlassen werden darf, "wenn damit keine oder keine erhebliche Benachteiligung in der Wettbewerbsstellung zu gleichartigen Importwaren verursacht wird" - die Worte "keine oder" können entfallen, weil dieser Fall durch "keine erhebliche Benachteiligung" sprachlich abgedeckt ist -, aber die Exportsituation nicht berücksichtigt, kann gesamtwirtschaftlich problematisch sein.

Es darf noch einmal darauf hingewiesen werden, daß das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie den ihm im Bundesministeriengesetz zugewiesenen Tatbestand der "allgemeinen Umweltschutzpolitik" überschreitet.

Zu § 10:

Ein bloßes Anhörungsrecht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erscheint keinesfalls ausreichend. In § 10 Abs. 1 Ziffer 1 erscheint im übrigen die Formulierung "auf unschädliche Weise" zu unbestimmt.

Zu § 10 Abs. 2:

Es sei darauf hingewiesen, daß die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle in einem ganzen Bundesland infolge des hohen Flächen- und Raumbedarfes der Kompostierung in der Praxis kaum durchführbar erscheint und diesbezügliche Realisierungsmöglichkeiten nur in bestimmten Siedlungsstrukturen, insbesondere bei Vorhandensein von Hausgärten, möglich erscheinen.

Zu § 11:

Die Bestimmung des Abs. 1 läuft dem § 77 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 in der geltenden Fassung eklatant zuwider: Während die Gewerbeordnung von einer Pflicht der Behörde zur Genehmigung der Betriebsanlage bei Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung ausgeht, steckt hinter der Bestimmung des Entwurfes die Idee, daß die Genehmigung grundsätzlich zu versagen ist, wenn nicht alle Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verwertung verwertbarer Stoffe ausgeschöpft sind; damit wird der nach dem Bundesministeriengesetz dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übertragene Vollzugsbereich überschritten und ein neuer, in die Systematik der §§ 74 ff schwer einzuordnender Versagungstatbestand eingeführt, der überdies auch aus kompetenzrechtlicher Sicht problematisch erscheint. Die Schwierigkeiten, die in der praktischen Vollziehung mit dieser Bestimmung verbunden wären, übertreffen jedoch diese rechtlichen Probleme noch bei weitem; es würde einen nicht abschätzbaren Aufwand von Sachverständigenseite benötigen, um das Projekt derart bis ins kleinste Detail zu durchleuchten und bei Nichtvorhandensein entsprechender Projektbestandteile diesbezügliche Auflagen vorzuschlagen, damit die Feststellung getroffen werden kann, daß alle dem Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verwertung verwertbarer Stoffe ausgeschöpft sind. Dies würde zu einem sehr hohen Verfahrensaufwand und damit zu einer erheblichen Verzögerung der Genehmigungsverfahren führen. Die vorgeschlagene Formulierung erscheint auch von der Idee her als zu weitgehend und als eine typische "Überregulierung",

- 27 -

was durch folgendes, zugegebenermaßen besonders kraß gewähltes Beispiel erhellt werden möge:

Jedem Gastwirt, der Filterkaffee herstellt, wäre, sofern dies nicht bereits im Projekt vorgesehen ist (was bisher in der Praxis noch nicht vorgekommen ist), die Verwendung von ungebleichten Kaffeefiltern mittels Auflage vorzuschreiben.

Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß man sich bei der Formulierung dieser Gesetzesbestimmung am deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz orientiert hat. Würde man dieses deutsche Gesetz in analoger Art und Weise in Österreich anwenden, so wäre nur ein Bruchteil aller gewerblichen Betriebsanlagen genehmigungspflichtig. So wäre z.B. für Gastgewerbebetriebe, Verkaufsstätten oder nahezu sämtliche Betriebe der Kfz-Branche keine Genehmigung erforderlich. Durch die überaus große Zahl genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen gemäß Gewerbeordnung 1973 in Österreich ist aber die Forderung, daß in jedem einzelnen Fall die "Möglichkeiten der Abfallvermeidung und der -verwertung verwertbarer Stoffe" ausgeschöpft werden müssen, überaus problematisch. Nach § 42 Abs. 2 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes ist dem Entwurf auch zu entnehmen, daß zur Erreichung des geforderten Zieles nachträgliche Auflagen nach § 79 Gewerbeordnung vorzuschreiben wären. Dies kommt nicht in ausreichendem Maße durch den Wortlaut des § 11 des Entwurfes zum Ausdruck. Aus den angeführten Gründen kann der Bestimmung des § 11 Abs. 1 in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Verordnungsermächtigung in § 11 Abs. 2 ("die zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle erforderlichen Vorschriften") entbehrt jeder hinreichenden Bestimmtheit nach Art. 18 Abs. 2 B-VG.

- 28 -

Zu § 12:

Da in § 12 Abs. 2 auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind (Sicherung und Verwertung verwertbarer Stoffe), erscheint ein Mitwirkungsrecht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erforderlich.

Zu § 14:

In der Überschrift wären die Worte "Altöl und" als sinnwidrig zu streichen. Außerdem könnte überlegt werden, sowohl in der Überschrift als auch im Text dieser Bestimmung jeweils den Begriff "Motoröl" durch "Schmieröl" zu ersetzen. Es würde damit eine Ausdehnung der als sehr nützlich angesehenen Bestimmung von Motorölen auf den gesamten Schmierölbereich (etwa auch Metallbearbeitungsöle etc.) erfolgen. Der erste Satz des § 14 sollte lauten:

"Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung bestimmen,

Im übrigen wird hinsichtlich der Problematik zu dem Wirtschaftsgut "Altöl" auf die Ausführungen unter "A. Allgemeines" verwiesen.

Zu § 15 Abs. 2:

Die Meldepflicht über gefährliche Abfälle mindestens alle 14 Tage ist sowohl aus Sicht des Verpflichteten als auch der Behörden unzumutbar. Ebenso wird die Durchsetzbarkeit dieser Forderung aufgrund der ho. gemachten Erfahrungen bezweifelt.

Zu § 16 Abs. 2:

Es sei hiezu ausgeführt, daß die Bestimmung keine nähere Bezeichnung, in welchem Zeitraum eine Menge von über 24 Liter Motoröl an Letztverbraucher abgegeben wird oder in welcher Form, etwa in Gebinden über 24 Liter, enthält; die Bestimmung ist daher in der vorliegenden Form unvollziehbar.

- 29 -

Zu § 17:

Die Erläuterungen zu diesem Paragraphen lassen erkennen, daß die Übermittlung der entsprechenden Daten automationsunterstützt erfolgen soll. Tatsächlich erfolgt die Sammlung und Weiterleitung der **A**bfallbegleitscheine bei den meisten Sammlern und Behandlern derzeit nur in einfacher Art und Weise. Im Zusammenhang mit der Begleitscheinpflicht scheint ein Problem noch nicht bedacht worden zu sein: Durch Verordnungen und Übereinkommen etc. können Rücknahmesysteme eingerichtet werden, die einerseits auch gefährliche Abfälle betreffen können, und die andererseits einen Rücklauf von gefährlichen Abfällen über mehrere Stufen ohne Einschaltung von "Abfallsammlern" bewirken können. Soll dafür auch eine Begleitscheinpflicht gelten? Ferner fällt auf, daß im Abfallwirtschaftsgesetz keine Regelungen enthalten sind, wer für die Feststellung der Abfallkategorie, einer allfälligen Analyse und Probenziehung verantwortlich ist. Der Landeshauptmann kann zwar gemäß § 5 im Zweifel einen Feststellungsbescheid erlassen und hat gemäß § 31 Abs. 1 entsprechende Kontrollrechte, aber wer ist eigentlich strafrechtlich heranzuziehen (eventuell schadenersatzpflichtig), wenn sich etwa nach Jahren herausstellt, daß ein bestimmter Abfall unter einer falschen Schlüsselnummer (und demnach eventuell auch unrichtig) behandelt worden ist? Es sind zwar im Sonderabfallgesetz solche Regelungen nicht enthalten, sehr wohl aber im Altölgesetz 1986. Es erhebt sich die Frage, ob die beim Altöl vorhandenen Abgrenzungsprobleme nicht auch bei gefährlichen Abfällen auftreten könnten.

Zu § 18:

Nur an dieser Stelle sei auf die auch bei vielen anderen Paragraphen aufgefallenen gesetzestechnischen und sprachlichen

- 30 -

Mängel hingewiesen. Viel zu lange Sätze würden durch Untergliederungen besser verständlich. Im gesamten Entwurf finden sich zahllose Verweisungen, insbesondere auch auf erst später folgende Bestimmungen. Völlig überflüssig sind die Verweisungen in den §§ 23 und 27, wo die "im § 22 Abs. 1 genannten Abfälle" durch die auch nicht viel längere Aufzählung "gefährliche Abfälle, Sonderabfälle und Altöl" ersetzt werden könnte. In Abs. 2 2. Satz könnte "keinesfalls" durch "nicht" samt Satzumstellung vermieden werden:

"Eine Person, die wegen gilt nicht als verlässlich".
In der sechsten Zeile des abs. 2 hätte es richtig zu lauten:
"....wegen einer oder mehrererer".

Es muß weiters sichergestellt sein, daß derjenige, der die im eigenen Betrieb anfallenden Abfälle behandelt, keiner Erlaubnis gem. Abs. 1 bedarf. Es ist nämlich festzustellen, daß auch gefährliche Abfälle durchaus im eigenen Betrieb einer Verwertung zugeführt werden können. Für die Anlage, in der solches geschieht, ist ohnehin eine Bewilligung erforderlich, so daß es nicht nötig wäre, von diesem Abfallbesitzer eine zweite Bewilligung zu verlangen.

Zu Abs. 3 stellt sich die Frage, auf welche Erfordernisse sich "erforderlichenfalls" bezieht. Ebenso ist das "öffentliche Interesse" (wahrscheinlich die Anforderungen des § 1 Abs.2 Z 1 bis 6) nicht bestimmt. Da es sich im 2. Satz um Fälle der Durchbrechung der Rechtskraft von Bescheiden handelt, wäre eine konkretere Determinierung wünschenswert. Die in Abs. 8 genannte Liste kann nur Abfallsammler und Abfallbehandler enthalten, die auch in den in Abs. 7 genannten Listen aufscheinen. Eine Veröffentlichung sollte genügen.

Zu § 19 Abs. 3:

Diese Bestimmung erscheint kaum überprüfbar und ist daher in der vorliegenden Form als unvollziehbar abzulehnen.

- 31 -

Zu § 20:

Zu Abs. 1 ist zu bemerken, daß, wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt, im gegenständlichen Gesetzesentwurf verschiedene Begriffsbestimmungen fehlen. Dadurch fehlt es z.B. dem Satz "Das Ablagern derartiger Abfälle außerhalb genehmigter Abfallbehandlungsanlagen ist unzulässig" an der nötigen Klarheit. Ist nun eine reine Lagerungsstätte für gefährlichen Abfall bereits eine Abfallbehandlungsanlage oder sind die Begriffe "lagern" und "behandeln" unterschiedlich im Sinne dieses Gesetzesentwurfes oder ist "behandeln" als Überbegriff zu werten? Aus anderen Gesetzespassagen wird geschlossen, daß es sich bei Verwertung, Lagerung und Behandlung um gleichwertige Begriffe handelt. In diesem Fall müßte der oben zitierte Satz durch den Einschub "oder genehmigter Lagerstätten" nach dem Wort "Abfallbehandlungsanlagen" ergänzt werden. Nach ho. Erachtens sollte es im Abs. 2 besser heißen: "nicht befugt oder imstande". Bei der Verordnungskompetenz des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie gem. Abs. 5 wird zumindest eine Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gefordert, da dadurch eine ähnliche Verordnungskompetenz wie durch § 82 GewO idF GRNov. 1988 geschaffen wird. Abs. 6 greift in den Kompetenzbereich der Länder ein. Auch ^{zu} § 7 wird eine Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gefordert, da hier ausführlich darauf Bezug genommen wird, daß Interessen des Altstoffhandels und damit der Wirtschaft berührt sind. Allenfalls wäre überdies eine Anhörung im Sinne des § 6 Abs. 1 des Entwurfes vor Erlassung von Verordnungen nach Abs. 5 und 7 leg.cit. denkbar.

Zu § 21:

Die Bestimmung des Abs. 2 ist insofern problematisch, als die Entsorgungspflicht nach § 20 an die Zustimmung des Eigen-

- 32 -

tümers der Liegenschaft zur Sammlung oder Lagerung bzw. dessen Rechtsvorgängers gebunden wird; gerade was den Rechtsvorgänger betrifft, wird dieses Erfordernis der Zustimmung kaum beweisbar sein. Der Entwurf enthält auch keinerlei nähere Determinierung, wie diese Zustimmung beschaffen sein muß, insbesondere ob eine vermutete Zustimmung (aufgrund welcher Indizien?) ausreicht.

Zu § 22:

Im Abs. 2 erscheint die Formulierung "sofern dies zu Vermeidung der Ziele gemäß erforderlich ist" unglücklich gewählt. Die Regelung des § 22 Abs. 6 kann entfallen.

Zu § 23:

Abs. 1 übersieht, daß nicht alle Abfälle, insbesondere nicht Hausmüll und Verpackungen, in Gebinden transportiert werden und daß daher die grundsätzlich positiv zu bewertende Deklarations- und Bezeichnungspflicht in der vorliegenden Form nicht lückenlos realisierbar ist. Weiters müßte es besser heißen: "unbeschadet weitergehender Verpflichtungen ...". Auf ein redaktionelles Versehen in den Erläuternden Bemerkungen, Seite 21 darf aufmerksam gemacht werden: "selbstständige".

Zu § 24:

Soweit es sich um Anlagen zur Verwertung von Abfällen handelt, erscheint zumindest eine Mitwirkungsbefugnis des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erforderlich. In § 24 Abs. 2 müßte es heißen: "Der Grundeigentümer und die sonst an diesen LiegenschaftenBerechtigten". Gemäß Abs. 2 sind dem Berechtigten "durch diese Erhebungen

- 33 -

verursachte Schäden zu ersetzen". Es fehlen Aussagen über die Art und Höhe des Schadenersatzes (Zurückversetzung in den vorigen Stand - Geldersatz; wirklicher Schaden; entgangener Gewinn) und verfahrensrechtliche Bestimmungen. Die Verschuldenshaftung nach dem ABGB kann wohl nicht herangezogen werden.

Die Festlegung von geeigneten Standorten für Anlagen zur Verwertung, Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen und Sonderabfällen durch Verordnung gem. Abs. 2 kommt einer Widmung gleich. Nicht klar ist, welche verbindliche Wirkung dieser Verordnung zukommt, an wen sie sich richtet, wie sie umzusetzen ist und in welchem Verhältnis sie zu den Raumordnungen der Länder steht. Die in Anspruch genommene Fachplanungskompetenz des Bundes wirft zudem die Frage eines allfälligen Ausgleiches von planungsbedingten Wertänderungen (öffentlich-rechtliche Entschädigungen für planungsbedingte Wertminderungen) auf. Ähnlich wie im Bundesstraßengesetz im Zuge der Festlegung des Straßenverlaufes wurde auch hier jedermann ein Stimmrecht vor Erlassung der Verordnung eingeräumt. Die Verordnungserlassung ist aber durch keine Schutzbestimmung für unmittelbar Betroffene oder Nachbarn inhaltlich gebunden. Die Verordnung wird durch die Ziele des § 1 und den darauf aufbauenden Bundesabfallwirtschaftsplan lediglich nach Umweltinteressen final determiniert, ohne den Interessen- und Rechtsschutz der Planungsbetroffenen zu konkretisieren und insoferne seine Berücksichtigung sicherzustellen.

Zu § 24 Abs. 4:

Es wird angeregt, nicht nur den wasserwirtschaftlichen Planungsorganen des jeweiligen Landes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sondern auch den Berghauptmannschaften und den Bezirksverwaltungsbehörden.

- 34 -

Zu § 25:

Dem Entwurf fehlt es an konkreten Kriterien, aufgrund welcher dem Enteigneten ein "Sonderopfer" zugunsten der Gemeinschaft auferlegt wird und der dadurch gegenüber nicht Enteigneten schlechter gestellt wird.

Die von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshof entwickelten Kriterien für die Zulässigkeit der Enteignung wurden im Entwurf nicht bedacht und daher dürfte dieser verfassungswidrig sein. Es wurde weder ein konkreter "Bedarf" dargestellt, noch wie und in welcher Weise das Objekt der Enteignung für die Erfüllung dieses Zweckes geeignet sein muß, und daß es schließlich unmöglich sein muß, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken. Auch das "allgemeine Beste", das durch die Enteignung erreicht werden soll, ist nicht ausreichend determiniert. Es sollte daher jedenfalls festgelegt werden, für welche Zwecke die Enteignung überhaupt vorgenommen werden soll. Offenbar soll sie mit der Standortfestlegung der Abfallbehandlungsanlagen im Zusammenhang stehen. Weiters ist bei dieser Bestimmung zu bedenken:

Wenngleich die Bedeutung der Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen und die damit zusammenhängenden Probleme bei der Standortwahl nicht verkannt werden, so sind doch Abfallbehandlungsanlagen - im Gegensatz zum Bergbau - nicht absolut standortgebunden. Zur Sicherung der ungehinderten Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie der mit dem Bergbau verbundenen spezifischen Gefahren und des daraus resultierenden Erfordernisses entsprechender Sicherheitsvorkehrungen sind Grundstücke, die Bergbauzwecken dienen, von der Enteignung für den oben genannten Zweck auszunehmen.

Der Abs. 1 des § 25 des Entwurfes sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden: "Grundstücke, die Bergbauzwecken dienen,

- 35 -

sind von der Enteignung ausgeschlossen."

Im Hinblick auf die dargestellte absolute Standortsgebundenheit des Bergbaus sollte bei der Entscheidung über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung auch für Grundstücke, die als Gewinnungsstätten mineralischer Rohstoffe in Betracht kommen könnten, Bedacht genommen werden. In § 25 Abs. 2 sollten die ersten zwei Sätze lauten wie folgt: "Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet der Landeshauptmann. Auf die Standortgebundenheit von Vorkommen mineralischer Rohstoffe ist Bedacht zu nehmen." Die Eigentumsverhältnisse bezüglich der mineralischen Rohstoffe ~~sind~~ unterschiedlich, insbesondere, da eine Vielzahl der mineralischen Rohstoffe aus dem Grundeigentum überhaupt ausgeschieden sind. Dementsprechend unterschiedlich gestalten sich auch die Rechtsverhältnisse zwischen den Berbauberechtigten und den Grundeigentümern. Im Hinblick darauf erscheint es zur Wahrung der Interessen des Bergbaus erforderlich, dem Bergbauberechtigten im Enteignungsverfahren ausdrücklich Parteistellung zuzuerkennen. Ferner erscheint es erforderlich, für die Berghauptmannschaften ein Anhörungsrecht vorzusehen.

§ 25 Abs. 2 sollte daher um folgenden Satz erweitert werden: "Werden durch die Enteignung Bergbauberechtigungen berührt, sind der Bergbauberechtigte und die zuständige Berghauptmannschaft zu hören. Der Bergbauberechtigte hat im Verfahren Parteistellung." (Siehe hiezu auch § 14 a Abs. 4 des Sonderabfallgesetzes).

§ 25 Abs. 2 letzter Halbsatz sollte lauten: "sind sinngemäß anzuwenden".

Zu § 26:

Es sollte besser eine Regelung wie in § 14 Altölgesetz oder § 14 des Sonderabfallgesetzes (nur subsidäre Genehmigung nach

- 36 -

diesem Bundesgesetz, sofern nicht nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen eine Anlagengenehmigung erforderlich ist) vorgesehen werden. Auf diese Weise blieben auch die Vollziehungszuständigkeiten des ho. Ressorts im bisherigen Umfang gewahrt, was als unbedingt erforderlich erachtet wird. Zu § 26 ist grundsätzlich positiv anzumerken, daß die Regelung betr. Abfallbehandlungsanlagen auf gefährliche Abfälle, Sonderabfälle und Altöl eingeschränkt wurde.

Im Abs. 1 ist die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die Erteilung von Bewilligungen vorgesehen; die beabsichtigte sinngemäße Anwendung des § 333 der GewO 1973 (Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde) kann daher nicht in Betracht kommen.

Hinsichtlich abs. 2 wird eine "positive Formulierung" etwa im Sinne des § 77 GewO 1973 angeregt. Die zitierte Bestimmung ist jedoch insofern mißglückt, als auf den konkreten Standort und die damit verbundenen Auswirkungen nicht Bezug genommen wurde; es sind daher nach der Formulierung des Entwurfes alle nach dem Stand der Technik vermeidbaren Beeinträchtigungen auch dann auszuschließen, wenn niemand konkret in seiner Gesundheit gefährdet oder unzumutbar durch die Abfallbehandlungsanlage belästigt wird. Auch hinsichtlich der Abfalldeponien (Abs. 3) wird grundsätzlich eine Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gefordert, auch im Hinblick auf eine ähnliche Verordnungskompetenz im § 82 GewO 1973 und utner Hinweis darauf, daß Abfalldeponien in Form gewerblicher Betriebsanlagen betrieben werden können.

Auch für "Altanlagen" den gleichen wie in § 26 Abs. 2 des Entwurfes etwas mißglückt fomulierten Standard zu verlangen wie für Neuanlagen, wird insbesondere im Hinblick auf den anders gearteten Maßstab des § 79 GewO 1973 abgelehnt.

- 37 -

Zu Abs. 5 wird folgendes bemerkt:

Gemäß § 74 Abs. 2 Z 5 GewO hat die Gewerbeordnung auch den Schutz der Gewässer vor einer nachteiligen Einwirkung wahrzunehmen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. Dieser Regelung trägt der vorliegende Entwurf keine Rechnung, weil für Abfalldeponien nur eine wasserrechtliche Bewilligung oder - falls diese nicht zu erteilen ist - eine Bewilligung des Landeshauptmannes nach § 26 Abs. 1 vorsieht. Sollte mit dieser Entwurfsbestimmung beabsichtigt sein, für gewerbliche Abfalldeponien die Genehmigungszuständigkeit der Gewerbebehörde auszuschließen, so müßte diese im Entwurf ausdrücklich festgelegt werden. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung wird allerdings bezweifelt, weil die Bewilligungsverfahren nach § 26 Abs. 1 vom Landeshauptmann "in sinngemäßer Anwendung" der in Betracht kommenden Betriebsanlagenrechtlichen Regelungen der GewO 1973 durchzuführen sind. Es wird auch noch bemerkt, daß im bergrechtlichen Bewilligungsverfahren die materiellen Bestimmungen der GewO nicht anwendbar sind.

Zu § 27:

Es erscheint unklar, was mit der Formulierung, daß die Abfälle "unter den Voraussetzungen des § 20 zu behandeln sind" gemeint ist. Vermutlich sollte es heißen, daß die Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen des § 20 zu behandeln sind. Es geht nicht hervor, wer der Normadressat nach Abs. 2 ist (vgl. dagegen § 20 des Altlastensanierungsgesetzes). Sofern es sich um gewerbliche Betriebsanlagen handelt, müßte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Vollziehung betraut sein.

-38 -

Zu § 28:

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 2 entbehrt jeglicher durch Art. 18 Abs. 2 B-VG geforderten inhaltlichen Bestimmtheit.

Der Abs. 3 erscheint nicht geglückt:

Entweder es reicht die Anzeige als eine bloße Information der Bezirksverwaltungsbehörde oder es ist eine Bewilligung erforderlich. Ein Mischsystem daraus ist schon deswegen nicht sinnvoll, weil in diesem Fall eine Sammelstelle bereits betrieben wird und im Hinblick darauf unter Umständen nicht unbedeutende Investitionen getroffen werden und der Betreiber nachdrücklich erfahren kann, daß die Errichtung und der Betrieb unzulässig ist und er die geschaffenen Einrichtungen wieder eliminieren muß. Es sollte daher zumindest vorgesehen werden, daß mit der Errichtung bzw. dem Betrieb erst begonnen werden darf, wenn innerhalb einer bestimmten Frist keine Untersagung erfolgt.

Zu § 29:

Gemäß § 29 des Entwurfes hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für die Bereitstellung von Einrichtungen zur Abfallverwertung, -behandlung, -lagerung dadurch zu sorgen, daß er Gebietskörperschaften oder Unternehmungen mit dem Betrieb solcher Anlagen beauftragt. Grundsätzlich ist dazu auszuführen:

Wer einen Auftrag erteilt, hat auch für die Kosten aufzukommen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verfügt jedoch nicht über die ausreichenden Mittel, dies auch in die Realität umzusetzen. Seltsamerweise ist jedoch auf Seite 11 der Erläuterungen ausdrücklich festgehalten, daß "diese Kosten von den jeweiligen Projektwerbern und nicht vom Bund zu tragen sein werden". Derzeit sind daher weder Geldmittel, noch Sanktionen, noch Anreize für die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Anlagen (auch diese sind auf Seite 11 der Erläuterungen aufgelistet) vorhanden.

- 39 -

Zu § 30:

Im Zusammenhang mit Abs. 2 liegt das Problem in den Aufgaben der Bundesstraßenverwaltung hinsichtlich jener Abfälle, die widerrechtlich auf Bundesstraßengrund, etwa Autobahnparkplätzen abgelagert werden. Abs. 2 spricht in solchen Fällen von einer Haftung des Straßenerhalters. Dies ist jedoch aus Sicht des ho. Ressorts abzulehnen.

Zu § 31:

In Abs. 1 müßte es in der zweiten Zeile nach "mit der Vollziehung" lauten: "dieses Bundesgesetzes".

Zu § 32:

Gegen die Installierung einer Bewilligungspflicht des Umweltministers für die Ein- und Ausfuhr von Abfällen wird kein Einwand erhoben. Das ho. Ressort geht dabei davon aus, daß selbstverständlich eine allenfalls bestehende außenhandelsrechtliche Bewilligungspflicht unberührt bleibt. Im § 32 Abs. 1 fällt auf, daß im letzten Satz die Bestimmung davon die Rede ist, daß die "Einfuhr" dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vom Empfänger spätestens am ersten Arbeitstag nach der Einfuhr anzuzeigen ist. Es wird angenommen, daß diese Meldung unabhängig von dem Ansuchen um Erteilung der Einfuhrbewilligung, sozusagen als zweiter Schritt zu erfolgen hat, weil die Einfuhrbewilligung ihren Sinn verlöre, wenn sie erst nachträglich erteilt würde. In dem Fall könnte es nämlich sein, daß der bereits nach Österreich gebrachte Abfall trotz Verweigerung einer Einfuhrbewilligung nicht mehr aus Österreich gebracht werden könnte, weil der Versenderstaat die Rücknahme verweigert. Es sollte daher im § 32 Abs. 1 unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die Einfuhr nur erfolgen darf, wenn eine gültige Einfuhrbewilligung vorliegt und daß die Meldung der erfolgten Einfuhr einen zweiten Schritt darstellt.

Zu § 33:

Gegen die Einführung einer Ausfuhrbewilligungspflicht für Abfall durch § 33 Abs. 1 wird kein grundsätzlicher Einwand

- 40 -

erhoben. Schwerwiegende Bedenken müssen jedoch gegen das Bewilligungskriterium des § 33 Abs. 2 Z 1 geltend gemacht werden. Diese Bestimmung hat offenbar zum Ziel, Exportbewilligungen verweigern zu können, wenn eine österr. Abfallverwertung die Abfälle als Rohstoff für ihren Betrieb reserviert sehen möchte. Ohne zu verkennen, daß sich dafür durchaus sinnvolle wirtschaftliche und auch abfallpolitische Argumente ins Treffen führen lassen, muß diese Bestimmung dennoch entschieden abgelehnt werden. Sie hat in ihrem Effekt eindeutig protektionistischen Charakter und ist mit dem Ziel einer Teilnahme am gemeinsamen Markt unvereinbar. Sie steht auch in diametralem Widerspruch zu den Bestimmungen, zwischen EG und EFTA die noch vorhandenen Ausfuhrbeschränkungen für gewisse Rohstoffe abzuschaffen. Diese Bestimmung ist daher für das ho. Ressort nicht akzeptabel.

§ 33 Abs. 4 enthält keinerlei Sanktionen und Vorkehrungen für den Fall, daß der Umweltminister über einen Ausfuhrantrag nicht innerhalb von vier Monaten entscheidet; die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wäre denkbar.

Zu § 34:

Diese Bestimmung wird dahingehend aufgefaßt, daß zwar keine Durchfuhrbewilligung erforderlich ist, wohl aber eine Bestätigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, daß er die Meldung des den Transport Durchführenden und die Erklärung des Einfuhrstaates entgegengenommen hat. Dieses Verfahren unterscheidet sich allerdings nur formal von einer automatischen Bewilligung, denn es ist anzunehmen, daß der Minister diese Bestätigung nur erteilen kann und wird, wenn er sich davon überzeugt hat, daß die in Z 1 und 2 niedergelegten Kriterien erfüllt sind. Daher sollte dies in den Er-

- 41 -

läuterungen klargestellt werden. Im übrigen wird es jedoch für erforderlich erachtet, die Bewilligungspflichten auf gefährliche Abfälle zu beschränken, weil diese Bestimmungen sonst zu einem Verwaltungsaufwand führen würden, der nicht zu bewältigen wäre.

Schließlich sollte aus dem Zusammenhang mit der vom ho. Ressort vorgeschlagenen Abfalldefinition in § 2 Abs. 1 hervorgehen, daß für verwertbare Abfälle ebenfalls keine Bewilligungspflichten bestehen.

Unklar ist, was "ohne Unterbrechung des Transportweges" in § 34 Abs. 1 Z 2 tatsächlich bedeutet. Ob es sich hierbei um einen terminus technicus des Transportwesens handelt und notwendige kurzfristige oder Übernachtungsunterbrechungen zugelassen werden, kann ho. nicht beurteilt werden. § 34 wird nicht erläutert.

Zu § 36:

Abs. 2 Z 3 sollte sprachlich besser gestaltet werden. Im Abs. 3 wäre in der ersten Zeile "in" zu streichen. In § 36 Abs. 1 Z 9 sollte es besser lauten: "Abfälle entgegen § 12 oder entgegen einer Anordnung gem. § 12 Abs. 2 und 3 nicht getrennte Sammellager befördert oder behandelt;"

Zu § 42:

Zu § 42 Abs. 2 ist anzumerken, daß die Pflicht zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen bei bereits rechtskräftig genehmigten Anlagen ohne Verhältnismäßigkeitsklausel hinsichtlich der Zielmittelrelation (wie etwa § 79 Abs. 1 GewO 1973 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988) als nicht gerechtfertigter Eingriff in die Rechtskraft bestehender Bescheide abzulehnen ist.

Die in dem Entwurf gewählte Formulierung "zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des (zu weit gefaßten) § 1 Abs. 2 erforderlich" ist jedenfalls als zu wenig inhaltlich determiniert abzulehnen und wird eine dem § 79 leg.cit. entsprechende

- 42 -

Formulierung angeregt.

Im Abs. 5 müßten auch Genehmigungen (Bewilligungen) nach anderen betriebsanlagenrechtlichen Vorschriften ausdrücklich angeführt werden, da für eine Differenzierung keine sachliche Grundlage vorhanden wäre. Die bloße Anführung der Unverhältnismäßigkeit in den Abs. 5 und 6 allein ist jedenfalls auch zu wenig, da nicht geprüft werden kann, welche Mittel, Güter zueinander "verhältnismäßig sein sollen".

Zu § 43:

Abgesehen vom Abs. 6, der dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten § 40 Abs. 5, welcher gar nicht existiert (!), zur Vollziehung überläßt, sind insgesamt die Vollziehungsbestimmungen noch einer ausführlichen Diskussion zu unterziehen, um die Kompetenzen des ho. Ressorts sicherzustellen (z.B. gibt es nach dem Entwurf keine Vollziehungskompetenzen bei den nach den §§ 8 und 10 zu erlassenden Lenkungsmaßnahmen und keine unmittelbare Kompetenz hinsichtlich des § 3 Abs. 3 Altölverordnung).

Zu Artikel III Änderung der Gewerbeordnung 1973:

1. Die letzte Änderung der Gewerbeordnung 1973 erfolgte durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 254/1989.
2. Im Hinblick auf die geänderten Begriffe müßte wohl auch die Überschrift vor § 248 a GewO 1973 angepaßt werden.
3. In § 248 a Abs. 1 Z 1 erscheint ein Verweis auf die entsprechenden Definitionen des Abfallwirtschaftsgesetzes erforderlich.
4. In den Abs. 2 und 3 erscheint der Begriff "Abfälle" zu unpräzise.
5. Sofern die Überschrift vor § 248 a GewO 1973 geändert wird (s. Z 2), müßte auch der Einleitungssatz des § 248 b GewO 1973 entsprechend angepaßt werden.

- 43 -

6. Sofern die Überschrift vor § 248 a GewO 1973 geändert wird (s. Z 2), müßte auch § 248 d GewO 1973 entsprechend angepaßt werden.

Es wird jedoch ausgeführt, daß eine Einschränkung der Konzessionspflicht des erst kürzlich eingeführten konzessionierten Gewerbes der Sonderabfallsammler und -beseitiger gem. § 248 a GewO 1973 i.d.g.F. unverständlich ist und eine Notwendigkeit nicht gesehen werden kann.

Zu Artikel V:

Der Termin des Inkrafttretens kann erst nach Vorliegen eines endgültigen Entwurfstextes entschieden werden.

Zu den Erläuterungen:

Auf eine Stellungnahme zu den ohnehin sehr kursorischen Erläuterungen wird im Hinblick darauf, daß dieser Gesetzesentwurf ohnehin noch gründlich zu überarbeiten sein wird, verzichtet, obwohl auch hier vieles Anlaß zu Bemerkungen böte.

Schlußbemerkung

Es wird gebeten, künftig auch auf die Notwendigkeit, 25 Exemplare an den Nationalrat schicken zu müssen, hinweisen zu wollen. Geschieht dies nicht, dann könnte man meinen, es handle sich um einen Vorentwurf, der noch überarbeitet werden muß (was freilich vorliegendenfalls dem Wesen nach ohnedies zutrifft).

Wien, am 18. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

